Stadt Nürnberg · Lina-Ammon-Straße 28 · 90471 Nürnberg
325/2

Herrn
Thomas Kahl
An den Schwedenkreuzen 15
90455 Nürnberg

Stadt Nürnberg

Umweltamt

Technischer Umweltschutz

Frau Lang

Lina-Ammon-Straße 28
90471 Nürnberg
Zimmer-Nr. 201
Tel.: 0911 / 231 – 58 52
Fax: 0911 / 231 – 25 83

Andrea.Lang@stadt.nuernberg.de
www.umwelt.nuernberg.de

Sprechzeiten:
Mo, Di, Do 8.30 - 15.30 Uhr
Mi und Fr 8.30 - 12.30 Uhr
oder nach Vereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel:
U-Bahn-Linie 1, 11
Haltestelle Scharfreiterring
Buslinie 55
Haltestelle Zuckmayerweg

Sparkasse Nürnberg
BLZ 760 501 01
Kto.-Nr. 1 010 941
IBAN: DE50760501010001010941
Swift (BIC): SSKNDE77XXX

Postbank Nürnberg
BLZ 760 100 85
Kto.-Nr. 15 854
IBAN: DE71760100850000015854
Swift (BIC): PBNKDEFF

28.07.2016

Altlastenverdacht auf dem Grundstück Fl. Nr. 222/4 Gemarkung Reichelsdorf (Mühlhofer Hauptstraße 81, Nürnberg)

Unser Zeichen: 325-52-10, 16155.docx

Die Stadt Nürnberg, Umweltamt, erlässt folgenden

BESCHEID:

I.

1. Auf Antrag des Eigentümers Thomas Kahl wird die Entlassung des Grundstückes Fl. Nr. 222/4 Gemarkung Reichelsdorf (Mühlhofer Hauptstraße 81) aus dem Altlastenverdacht im Sinne von § 9 Abs. 2 Satz 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) festgestellt.

2. Sofern neue Erkenntnisse über einen weiteren Altlastenverdacht bekannt werden, bleiben entsprechende Sachverhaltsermittlungen durch das Umweltamt vorbehalten.

Hinweise:

1. Das während der Baumaßnahme anfallende Erdaushubmaterial (insbesondere die künstliche Auffüllung) ist vor Ort gemäß LAGA PN98 / DIN 16698-1 / LfU Deponie Info 3 zu beproben, zu deklarieren und entsprechend der abfallrechtlichen Vorgaben zu verwerten oder zu beseitigen (LAGA M20, 1997 bzw. Eckpunktepapier LVGBT, 2005). Bei der Entsorgung sind die Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und der weiteren untergesetzlichen Regelwerke zu berücksichtigen. Bei der Beseitigung von Abfällen sind die Andienpflichten zu beachten.

2. Zukünftig unversiegelte Freiflächen, die im Rahmen der geplanten Neubebauung entstehen (z.B. Gartengrundstücke, Kinderspielflächen) sind mit nachweislich unbelastetem Boden (z.B. LAGA Z0-Material) in einer Mächtigkeit von ca. 0,5 m abzudecken.

II.

Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 500,00 EURO berechnet.
An Auslagen sind 0,00 EURO angefallen.

Sachverhalt und Gründe

1. *Sachverhalt*

Auf dem Grundstück Fl. Nr. 222/4 Gemarkung Reichelsdorf (Mühlhofer Hauptstraße 81, Nürnberg) wurde eine Altlastenverdacht festgestellt.

Aufbauend auf einer Historischen Recherche und einer Orientierenden Altlastenerkundung wurden daraufhin auf dem Grundstück in der Mühlhofer Hauptstraße 81, Nürnberg in Abstimmung mit den Umweltbehörden ergänzende Altlastenuntersuchungen (15 Sondierungen) durchgeführt.

Zusammen mit den Voruntersuchungen wurden auf dem Untersuchungsgelände insgesamt 37 Kleinrammbohrungen abgeteuft.

Hierbei konnten vier Bereiche festgestellt werden (S8, BS11, S12, BS16) bei denen lokal erhöhte Schadstoffgehalte für die Parameter Mineralölkohlenwasserstoffe (MKW, max. 1.500 mg/kg) und polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK, max. 36 mg/kg) vorliegen.

Die vorhandenen Belastungen sind an die künstlichen Bodenauffüllungen gebunden und wurden zur Tiefe hin abgegrenzt. Im natürlich anstehenden Boden liegen keine erhöhten Schadstoffkonzentrationen mehr vor.

Die durchgeführten Bodenluftuntersuchungen zeigten keine Auffälligkeiten bzgl. der leichtflüchtigen Schadstoffe LHKW (leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe) und BTEX (aromatische Kohlenwasserstoffe).

Ebenso wurden bei der Grundwasseruntersuchung des vorhandenen Gartenbrunnens keine relevanten Schadstoffgehalte nachgewiesen.

Für die drei lokalen Schadensbereiche BS11, S12 und BS 16, bei denen Hilfswert 2-Überschreitungen gemäß LfU-Merkblatt 3.8/1 vorlagen, erfolgte eine Bodenaushub unter gutachterlicher Begleitung. Die entnommenen Beweissicherungsproben an den jeweiligen Baugrubensohlen waren unauffällig.

Die Sanierung gilt damit als abgeschlossen.

Mit Schreiben vom 12.07.2016 wurde der Antrag auf Altlastenfreistellung gestellt.

2. *Rechtliche Würdigung*

2.1 Das Umweltamt der Stadt Nürnberg ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 10 Abs. 2 Satz 1 Bayer. Bodenschutzgesetz - BayBodSchG -, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG -).

2.2 Sofern Anhaltspunkte für eine schädliche Bodenverunreinigung vorliegen, soll die zuständige Behörde gemäß Art. 2 BayBodSchG die betroffenen Flächen einer Gefährdungsabschätzung unterziehen. Zudem sollen gem. Art. 3 BayBodSchG Daten für eine katastermäßige Erfassung von Altlastenverdachtsflächen erfasst werden.

Auf Grundlage der vorliegenden Untersuchungsergebnisse und des durchgeführten Bodenaushubs in den lokal erhöhten Belastungsbereichen lässt sich keine relevante Gefährdung für das oberflächennah anstehende Grundwasser (in ca. 1-3 m Tiefe) ableiten.

Laut dem Gutachten der R&H Umwelt GmbH vom 07.12.2005 kann der Altlastenverdacht auf dem Grundstück Fl. Nr. 222/4 Gemarkung Reichelsdorf (Mühlhofer Hauptstraße 81, Nürnberg) inzwischen als ausgeräumt gelten (Umkehrschluss aus § 9 Abs. 2 BBodSchG). Die Fläche kann deshalb aus dem Altlastenverdacht entlassen werden.

Das Wasserwirtschaftsamt wurde in fachlicher Sicht beteiligt.

2.3 Grundlage der Kostenentscheidung sind Art. 1, 2, 5, 6 und 10 Kostengesetz in Verbindung mit dem Kostenverzeichnis (KVz) in den derzeit gültigen Fassungen. Die Höhe der Gebühr orientiert sich am Prüfungs- und Arbeitsaufwand.

Die Gesamtkosten in Höhe von 500,00 EURO hat der Antragsteller als Veranlasser der Amtshandlung und damit als Kostenschuldner zu tragen (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 KG).
Die Aufteilung der Gebühren und Auslagen ist aus der beiliegenden Rechnung zu ersehen und wurde wie folgt berechnet:

	€
Kostenverzeichnis.	
Tarif-Nr. 8/VI.O Tarifstelle. 1.11	500,00
Kostengesetz Art. 10 Abs. 1:	
Auslagen für Zustellung	0,00
insgesamt	500,00

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach,
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Nürnberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasser- und Bodenschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

i. A.

Grimnitz

Anlage: Rechnung
Lageplan mit Umriss des entlassenen Flurstücks

Hinweis:
Bitte geben Sie unbedingt bei Bezahlung der Rechnung auf dem Überweisungsauftrag die Rechnungsnummer und Ihre Kundennummer an.



GEODATEN-SERVICE

0 10 20 30 40 50 60 Meter

Maßstab 1:2000

N

Mühlhofer Hauptstraße 81
Fl. Nr. 222/4, Gem. Reichelsdorf

Ausdruck aus dem GIS der Stadt Nürnberg vom 14.07.2016

Für rechtsverbindliche Auskünfte und zur Maßentnahme ist der Ausdruck nicht geeignet. Das Datum des Ausdrucks stellt nicht den Aktualitätsstand der dargestellten Information dar.

Nutzung ist ausschließlich zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben zulässig. Die Weitergabe ist im Rahmen der Nutzungsbedingungen möglich.